
**Vorschlag aller ÜNB zur Änderung gemäß Artikel 9(13) der
Verordnung der Kommission (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015
zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und
das Engpassmanagement hinsichtlich der Festlegung von
Kapazitätsberechnungsregionen**

30. Juni 2017

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag zur Änderung der Kapazitätsberechnungsregionen (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) gemäß Artikel 15(1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „Änderungsvorschlag“ genannt).
- (2) Am 17. November 2015 haben alle ÜNB den „Vorschlag aller ÜNB bezüglich der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15(1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement“ (im weiteren Verlauf „CACM-Verordnung“ genannt) gemeinsam mit einer erläuternden Anmerkung bei ihren jeweiligen Regulierungsbehörden eingereicht.
- (3) Am 17. November 2016 hat die Regulierungsagentur ACER ihre Entscheidung 06/2016 zum Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen (im weiteren Verlauf „CCR-Entscheidung“ genannt) bekannt gegeben. Anhang I zu dieser Entscheidung, „Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15(1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement“ (im weiteren Verlauf „Anhang I zur CCR-Entscheidung“ genannt) legt die CCRs gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung fest.
- (4) Die durch Anhang I zur CCR-Entscheidung festgelegten CCRs gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung berücksichtigen alle vorhandenen Gebotszonengrenzen und Gebotszonengrenzen aufgrund sich zum Zeitpunkt der Genehmigung der CCR-Entscheidung im Bau befindlicher Verbindungsleitungen, die bis 2018 in Betrieb genommen werden sollen.
- (5) Die zukünftige Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien, die sich aus der zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Dokuments im Bau befindlichen Nemo Link-Verbindungsleitung ergibt, welche kurz nach 2018 in Betrieb genommen werden soll, ist daher noch nicht einer CCR zugeordnet.
- (6) Alle ÜNB sind der Auffassung, dass eine zeitnahe Zuordnung einer zukünftigen Gebotszonengrenze zu einer CCR von höchster Bedeutung ist, um:
 - a. die Entwicklung und Implementierung regionaler Bestimmungen und Bedingungen bzw. Methodiken, die sich aus der CACM-Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf „FCA-Verordnung“ genannt) für die betroffene CCR zu erleichtern; und
 - b. ein eindeutiges Rahmenwerk für die Implementierung regionaler Bestimmungen und Bedingungen bzw. Methodiken zu schaffen, die sich aus der CACM- und der FCA-Verordnung für die zukünftige Gebotszonengrenze ergeben.
- (7) Die Gebotszonengrenzen Niederlande - Großbritannien und Frankreich - Großbritannien sind entsprechend der Festlegung in Anhang I zur CCR-Entscheidung gemäß Artikel 15(1) der CACM-

Verordnung der CCR Channel zugeordnet worden. Die Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien wird geographisch zwischen diesen zwei Gebotszonengrenzen liegen. Die Gebotszonengrenzen Frankreich - Großbritannien, Niederlande - Großbritannien und Belgien - Großbritannien werden in kombinierter Weise sowohl im Netzwerk von Großbritannien, als auch in den vermaschten belgischen, französischen und niederländischen Netzwerken interagieren. Alle ÜNB sind daher der Auffassung, dass die zukünftige Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien der CCR Channel zuzuordnen ist.

- (8) Gemäß Artikel 9(13) der CACM-Verordnung übermitteln alle ÜNB hiermit einen Änderungsvorschlag für die gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung festgelegten CCRs im Hinblick auf die vorhandene CCR Channel, mit dem Ziel einer Zuordnung der zukünftigen Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien zu dieser CCR.
- (9) Dieser Änderungsvorschlag berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der CACM-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Das Ziel der CACM-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten und sie definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCRs auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg.
- (10) Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorschlages auf die Ziele der CACM-Verordnung müssen gemäß Artikel 9(9) der CACM-Verordnung beschrieben werden. Der Änderungsvorschlag unterstützt die Erreichung der Zielsetzungen der CACM-Verordnung, ohne diese zu behindern.
- (11) Die Zuordnung der Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien zur vorhandenen CCR Channel ermöglicht die gebotszonenübergreifende Kapazitätsberechnung in der CCR Channel unter Berücksichtigung kombinierter Interaktionen der Gebotszonengrenzen Frankreich - Großbritannien, Niederlande - Großbritannien und Belgien - Großbritannien im Netzwerk von Großbritannien und in den vermaschten belgischen, niederländischen und französischen Netzwerken. Daher unterstützt dieser Änderungsvorschlag insbesondere das Erreichen der folgenden Zielsetzungen der CACM-Verordnung: Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur (Zielsetzung gemäß Artikel 3(b) der CACM-Verordnung), Gewährleistung der Betriebssicherheit (Zielsetzung gemäß Artikel 3(c) der CACM-Verordnung) und Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität (Zielsetzung gemäß Artikel 3(d) der CACM-Verordnung).

LEGEN DEN FOLGENDEN ÄNDERUNGSVORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

TITEL 1

Änderungen

Artikel 1

Änderungen der Kapazitätsberechnungsregionen

1. Alle ÜNB schlagen eine Änderung der CCR Channel, wie in Anhang I zur CCR-Entscheidung gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung wie folgt vor:
 - a. Die Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien (BE-GB) wird in die CCR Channel aufgenommen;
 - b. Die Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien (BE-GB) wird den folgenden ÜNB zugeordnet: Elia System Operator NV/SA, National Grid Electricity Transmission plc (NGET) und Nemo Link Limited (Nemo Link).
2. Die ergänzte CCR Channel ist auf der beigefügten Karte 1 dargestellt.

TITEL 2

Schlussbestimmungen

Artikel 2

Implementierungsdatum der Ergänzungen

Die ÜNB übernehmen die unter Titel 1 beschriebenen Ergänzungen unmittelbar nach der Zertifizierung von Nemo Link Limited als ÜNB gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 der Richtlinie 2009/72/EG.

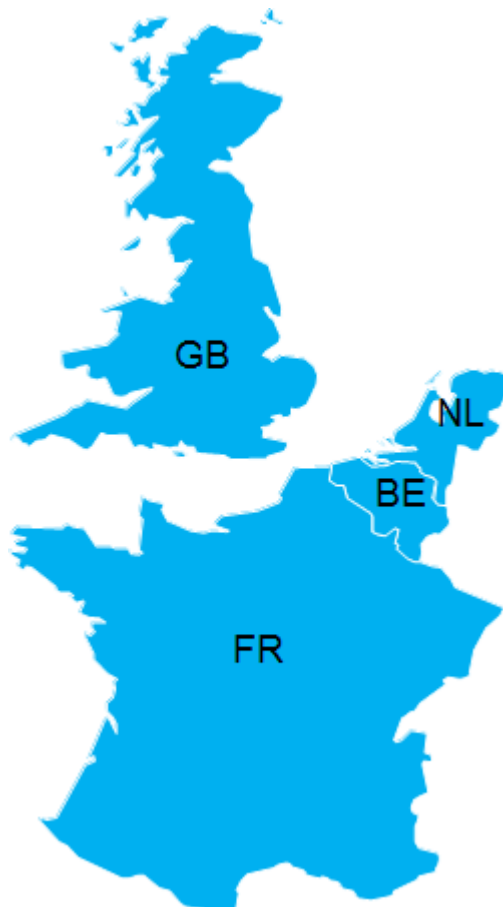
Artikel 3

Sprache

Die Referenzsprache für diesen Änderungsvorschlag ist Englisch. Zum Ausschluss von Zweifeln sind die ÜNB, soweit sie diesen Änderungsvorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9(14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung dieses Änderungsvorschlages vorzulegen.

Anhang: Karte der ergänzten CCR Channel

1. Kapazitätsberechnungsregion: Channel



Karte 1: CCR Channel